

Denkmalpflegefondsverordnung (DPFV)

(vom 15. Dezember 2021)^{1,2}

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 3 und 7 Abs. 2 des Lotteriefondsgesetzes vom 2. November 2020³,

beschliesst:

§ 1. Das Generalsekretariat der Baudirektion verwaltet den Denkmalpflegefonds. Fonds-
verwaltung

§ 2. Die Mittel des Fonds werden zur Erhaltung und Förderung des bau- und kulturhistorischen Erbes im Kanton Zürich verwendet, insbesondere für Beitragsberech-
tigte Vorhaben

- a. Beiträge an Vorhaben zur Erhaltung von Schutzobjekten,
- b. Betriebsbeiträge an kulturhistorische Organisationen.

§ 3. ¹ Mit Beiträgen gemäss § 2 lit. a werden nur Vorhaben unterstützt, die Beiträge für
Schutzobjekte

- a. der Erfüllung des Schutzzwecks des Schutzobjekts dienen und
- b. sach- und fachgerecht geplant und ausgeführt werden und bei denen die Erhaltung des Schutzobjekts gewährleistet ist.

² Beitragsberechtigt sind alle Kosten zur Erhaltung der schutzwürdigen Substanz von Schutzobjekten.

³ An die beitragsberechtigten Kosten können folgende Beiträge gewährt werden:

- a. 30% bei Schutzobjekten von kantonaler Bedeutung,
- b. 20% bei Schutzobjekten von regionaler Bedeutung.

⁴ In besonderen Fällen kann ein Beitrag bis zu 100% der beitragsberechtigten Kosten gewährt werden. Ein besonderer Fall liegt insbesondere vor, wenn das Denkmalschutzobjekt erhöht schutzwürdig ist und sein Erhalt besondere Sorgfalt erfordert oder zu wesentlich höheren Folge- oder Unterhaltskosten führt.

⁵ Gemeinden sowie Körperschaften, Stiftungen und selbstständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, denen aus der Selbstbindung gemäss § 204 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975⁴ durch denkmalpflegerisch bedingte Aufwendungen besonders hohe Kosten erwachsen, kann ein Beitrag gewährt werden.

Sicherung von
Beiträgen

§ 4. ¹ Wurden Beiträge zur Erhaltung von Schutzobjekten gewährt, dürfen ausgeführte Massnahmen nur mit vorgängiger Zustimmung der Baudirektion geändert werden.

² Vor der Auszahlung von namhaften Beiträgen lässt die kantonale Denkmalpflege eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken.

Betriebs-
beiträge

§ 5. ¹ Beiträge gemäss § 2 lit. b können an gemeinnützige Organisationen geleistet werden, deren kulturhistorisches Angebot im Kanton von öffentlichem Interesse ist, die mindestens regionale Bedeutung aufweisen und deren Weiterbestand sichergestellt ist.

² Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a. die kulturhistorische Bedeutung und Qualität des Vorhabens oder Angebotes,
- b. die Eigenleistung, das Vermögen und die Finanzplanung der gesuchstellenden Organisation,
- c. die angemessene Unterstützung der Standortgemeinde und der Region,
- d. die Professionalität und Kontinuität der Organisation und des Angebotes,
- e. die öffentliche Zugänglichkeit des Angebotes,
- f. die Qualität von Vermittlungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

³ Nicht unterstützt werden Einzelpersonen oder Kleingruppen, Organisationen mit politischer, konfessioneller oder ideologischer Ausrichtung, Produktions- oder Projektbeiträge, Jubiläumsbeiträge, Investitionsbeiträge, Ausbildungsvorhaben und wissenschaftliche Vorhaben.

⁴ Die Summe der jährlichen Betriebsbeiträge soll 20% der Fondseinlagen nicht überschreiten.

Fachausschuss
Betriebs-
beiträge

§ 6. ¹ Die Abteilung Archäologie und Denkmalpflege des Amtes für Raumentwicklung (ARE) und das Staatsarchiv bilden einen gemeinsamen, paritätisch zusammengesetzten Fachausschuss. Dieser bezeichnet für jedes Gesuch für Betriebsbeiträge eine federführende Stelle.

² Der Fachausschuss beurteilt die Betriebsbeitragsgesuche. Auf Antrag des Fachausschusses entscheidet das ARE über jährliche Beiträge bis Fr. 100 000.

Beitragsgesuch

§ 7. ¹ Das Beitragsgesuch und die Beilagen, insbesondere zur Bemessung des Beitrags gemäss §§ 3 und 5, werden elektronisch bei der Abteilung Archäologie und Denkmalpflege eingereicht.

² Das Gesuch ist möglichst frühzeitig und in der Regel vor Beginn der Verwirklichung des Vorhabens einzureichen.

§ 8. Die Abteilung Archäologie und Denkmalpflege des ARE Richtlinien
erlässt Richtlinien über die Gewährung von Beiträgen, deren Mindest-
höhe, Akonto- und Teilzahlungen sowie zu Form und Inhalt der Ge-
suche mit den einzuhaltenden Fristen und veröffentlicht die Richtlinien
im Internet.

§ 9. Beitragsgesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Übergangs-
Verordnung hängig sind, werden nach neuem Recht behandelt. bestimmung

¹ [OS 77, 125](#); Begründung siehe [ABI 2021-12-24](#).

² Inkrafttreten: 1. März 2022.

³ [LS 612](#).

⁴ [LS 700.1](#).